

Satzung

helpful Kinderhospiz e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt - nach Eintragung in das Vereinsregister - den Namen

helpful Kinderhospiz e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- 2) Sitz des Vereins ist Papenburg.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Volks- und Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Aufbau und Unterstützung der ambulanten Hospizarbeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, einschließlich der Vermittlung von Hilfs- und Pflegemöglichkeiten im Bereich Emsland/Ostfriesland.
 - b) Beschaffung von Spenden für Aufbau, Unterhaltung und Förderung einer stationären Hospizeinrichtung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
 - c) Förderung der Schmerztherapie und der palliativen Versorgung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
 - d) Betreuung und Begleitung der Familienangehörigen schwerstkranker oder sterbender Menschen, insbesondere Kinder und Jugendlicher, einschließlich der zeitweiligen Mitaufnahme in einem Hospiz.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Aufklärung über die Bedürfnisse schwerstkranker oder sterbender Menschen, insbesondere Kinder und Jugendlicher und ihrer Angehörigen.
 - f) Trauerbegleitung von Angehörigen verstorbener Menschen, insbesondere Kinder und Jugendlicher.
 - g) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecke gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis g) verfolgen.
- 3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, sich an anderen juristischen Personen beteiligen und sonstige Maßnahmen ergreifen, um den Vereinszweck zu fördern. Für besondere Aufgaben kann er Sondervermögen mit besonderer Rechnung führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
Er verfolgt
 - a) gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern,
 - b) mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die
 - persönlich bedürftig sind, d.h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Ziff. 1 AO),
 - wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO).

Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von und Hilfeleistungen an schwerstkranke oder sterbenden Kindern und deren Familien.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst bedürftig sind oder als Selbsthilfegruppe Fördermittel benötigen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2016.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern und den jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 2) Fördernde Mitglieder unterstützen regelmäßig den Verein finanziell. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder können in der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis einen Vertreter wählen, der ohne Stimmrecht als Berater an den Vorstandssitzungen teilnehmen darf. Fördernde Mitgliedschaft kann veröffentlicht werden.
- 3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tod eines Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 5) Ein Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober zu erklären.
- 6) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 7) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und für juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig jeweils am 10.03. eines Geschäftsjahres, bei Eintritt in den Verein sofort für das laufende Geschäftsjahr. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30.06. eines Jahres, ist der jährliche Vereinsbeitrag nur zur Hälfte zu zahlen.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten (1. stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) der/dem dritten (2. stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) der/dem Kassenwart/in.
- 2) Von dem Gründungsvorstand werden die/der erste Vorsitzende und die/der dritte Vorsitzende für die Dauer von vier Jahren und die/der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch den verbleibenden Vorstand zu wählen. Die Wahl ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen; sollte die Wahl nicht bestätigt werden, erfolgt eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung. Bei Einvernehmen der Mitgliederversammlung kann sie auch in öffentlicher Abstimmung erfolgen.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 5) Er nimmt die Interessen des Vereins wahr, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vermögen des Vereins, entscheidet über Hilfen und Förderungsmaßnahmen i. S. d. § 2 dieser Satzung und erstattet Bericht und gibt in schriftlicher Form vorgelegte Beiträge für die Öffentlichkeit (homepage, Facebook, Presse etc.) frei.
- 6) Der Vorstand kann einen Beirat benennen. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten und vermittelnd zu unterstützen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand entscheidet - soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der dritte Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei eines die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende sein muss.

Die gesetzliche Vertretung kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes per Vollmacht auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 9 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Vereins ist die Wohnanschrift der/des Vorsitzenden des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende/n. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder zu richten.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb von drei Wochen durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu erfolgen.

- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichtes sowie des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien sowie über die Aufnahme von Krediten aller Art,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung über Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Fall des Berufungsverfahrens gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - j) die Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.
- 4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden; die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem zweiten Vorsitzenden, bei Verhinderung des/der ersten und des/der zweiten Vorsitzenden der/dem dritten Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer, wobei es sich im Regelfall um den Schriftführer handeln soll.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Bundesverband Kinderhospiz e. V. oder seine Nachfolgeeinrichtung, die das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Tätigkeitsgebiet des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

§ 12 Information des Finanzamtes

Vorgänge nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Änderung des Vereinszwecks und Aufhebung oder Auflösung des Vereins), ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

